

Satzung

7.12

vom 30. November 2015
über die Benutzung der
Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen
(Entwässerungssatzung)

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**



STADT
ESSEN

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kreis der Berechtigten und Verpflichteten
- § 4 Anschlussrecht
- § 5 Regelungen zum Anschlussrecht
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Verbotene Einleitungen
- § 8 Überprüfung und Untersuchung von Abwassereinleitungen
- § 9 Anschlusszwang
- § 10 Benutzungszwang
- § 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Art der Anschlüsse
- § 13 Druckentwässerungsanlagen
- § 14 Behelfsentwässerungsanlagen
- § 15 Abscheideranlagen
- § 16 Genehmigung
- § 17 Ausführung, Kosten und Unterhaltung
- § 18 Anschluss bei nachträglicher Erschließung
- § 19 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen
- § 20 Unterhaltungs- und Anpassungspflicht
- § 21 Haftungung des Anschlussberechtigten
- § 22 Haftungung der Stadt
- § 23 Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen
- § 24 Kostenersatz für die Ermittlung von unzulässigen Einleitungen
- § 25 Befreiungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser-SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 602) und des § 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Essen - nachfolgend „Stadt“ genannt - betreibt innerhalb des Stadtgebietes die unschädliche Beseitigung der Abwässer als öffentliche Aufgabe, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 53 LWG). Die Abwasserbeseitigung wird durch die Stadtwerke Essen AG (SWE) durchgeführt.
- (2) Die zur Erfüllung dieser Aufgabe vorgehaltene öffentliche Einrichtung umfasst:
 1. die öffentliche Abwasseranlage,
 2. die Entleerung des in Behelfsentwässerungsanlagen angefallenen Abwassers bzw. Klärschlammes und deren Transport zur Kläranlage.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmen die Stadt und die SWE. Ein Anspruch der Anschlussberechtigten auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen oder Teilen davon besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Kanalnetz einschl. aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen,
 - b) die auf Kosten der Stadt unterhaltenen Gräben und Wasserläufe, soweit sie sich ihrer für die Abwasserbeseitigung bedient,
 - c) Anlagen Dritter einschl. aller dazugehörigen technischen Einrichtungen, wenn sich die Stadt zur Abwasserbeseitigung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
 - d) Fremdwasseranlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser,
 - e) Fremdwasseranlagen zur Reduzierung nicht klärfähigen Wassers im Kanalisationsnetz.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die dazu dienen, Abwasser zu sammeln, abzuleiten oder zu behandeln, einschl. des Anschlusskanals an die öffentliche Abwasseranlage. Sie stehen in privatem Eigentum.
- (3) Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Kanal bis einschl. zur ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung oder zum ersten Reinigungs- bzw. Prüfschacht auf dem Grundstück, der die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet. Er ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der gegenüber der öffentlichen Entwässerungseinrichtung eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie die Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3 Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

- (1) Die nach dieser Satzung für Grundstückseigentümer bestehenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Das gleiche gilt für Bauherren und Unternehmer, soweit sie entwässerungstechnische Baumaßnahmen durchführen.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt mitzuteilen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer die Mitteilung, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abgaben und für sonstige in der Übergangszeit entstandene Verpflichtungen. Entsprechendes gilt für den Wechsel der Berechtigten und Verpflichteten im Sinne des Abs. 1.

§ 4 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes (Anschlussberechtigter) hat im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung Anspruch darauf, dass die Stadt ihm den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage gewährt (Anschlussrecht).
- (2) Die Stadt kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es schadlos und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem eigenen Grundstück versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Der Bau und die Unterhaltung der notwendigen Anlagen obliegen dem Anschlussberechtigten und müssen den jeweils geltenden Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes wegen technischer Schwierigkeiten oder eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Grundstückseigentümer vorliegen.
- (4) Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf schriftlichen Antrag das Anschlussrecht gewähren; sie soll das Anschlussrecht gewähren, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die der Stadt und der SWE durch die Herstellung und den Betrieb entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu tragen und hierfür auf Verlangen entsprechende Sicherheit leistet.

§ 5 Regelungen zum Anschlussrecht

- (1) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswässer nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt anordnen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung in diese eingeleitet wird.
- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen für solche Gebäude und Grundstücke (DIN 1986 - 100, Abschnitt 13) gegen Rückstau gesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle des Anschlusskanals an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.
Die Stadt kann im Einzelfall etwas anderes festsetzen.
- (3) Abweichend von DIN 1986 - 100, Abschnitt 13, ist das Schmutzwasser aus sämtlichen Abläufen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei und drucklos (Entspannungsschacht, Freispiegelanschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten, wenn
 - a) einzelne Ablaufstellen häufig benutzt werden oder von mehreren Personen benutzt werden können, so dass der ständige Verschluss von Absperrvorrichtungen nach DIN EN 13564-1 nicht gewährleistet ist,
 - b) einzelne Räume wegen ihrer Nutzung absolut gegen Austreten oder Eindringen von Abwässern als Folge von Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebens- und Genussmittel).
- (4) Die Verpflichtungen zum Schutz gegen Rückstau nach DIN 1986 - 100, Abschnitt 13, bestehen unabhängig davon, ob die Nutzung der Räume baurechtlich genehmigt oder genehmigungsfähig ist.
- (5) Bei Neubau, Erneuerung und Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung von Abwasser oder zur Abwasserreinigung sind die „Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)“ vom 06.12.1995 (GV. NW. S. 1241) in der jeweils gültigen Fassung und die von dem Deutschen Institut für Normung e.V. herausgegebenen Normen (DIN) zu beachten.
- (6) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes und bei Aufgabe von Anschlüssen hat der Anschlussberechtigte nach vorheriger Anzeige an die Stadt und die SWE die Anschlussleitung auf seine Kosten zu verschließen oder zu beseitigen und die Arbeiten nachzuweisen. Für die weitere Benutzung der Anschlussleitung, z.B. bei Neubau oder Erweiterung, muss der einwandfreie Zustand ebenfalls nachgewiesen werden.

§ 6 Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses hat der Anschlussberechtigte im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht), sofern keine Beschränkungen nach dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.
- (2) Das Benutzungsrecht ist hinsichtlich der Art und Menge des abgeleiteten Abwassers auf die bei Anschlussnahme zu erwartende Benutzung beschränkt. Wenn die Art des Abwassers oder die Menge des Abwassers sich wesentlich ändern, hat der Anschlussnehmer oder der Betriebsbeauftragte dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt und der SWE mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme der veränderten Abwasserart oder Abwassermenge (Abs. 2) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Anpassung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (4) Der Einbau von Abfallzerkleinerern zur Abschlämzung von festen organischen und anorganischen Stoffen in die Abwasseranlage ist grundsätzlich verboten.

§ 7 Verbotene Einleitungen

- (1) Der öffentlichen Entwässerungseinrichtung dürfen keine Flüssigkeiten und Stoffe zugeführt werden, welche
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, gefährden,
 - b) das in öffentlichen Abwasseranlagen beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 - c) die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,
 - d) den Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigen oder nachteilig verändern,
 - e) nachhaltige Geruchsbelästigungen der Anlieger durch Abwasseranlagen hervorrufen oder
 - f) die angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke gefährden.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. Stoffe, die in den öffentlichen Abwasseranlagen zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können, wie z.B. mineralische oder schwer abbaubare organische Feststoffe, Schutt, Schlacke, Kies, Sand, Asche, Glas, Kunststoffe, flüssige Abfälle, die erhärten, Müll, Kehrriecht, Schlämme, Abfälle aus Tierhaltungen, Pappe, Papier, Textilien, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben. Die Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinertem Zustand eingeleitet werden (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
 2. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen wie Abscheideranlagen, Carbidschlämme, Farben und Lackreste,
 3. Abwässer, deren Inhaltsstoffe einen der in der Anlage genannten Einleitungswerte überschreiten sowie Stoffe, die aufgrund ihrer Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz oder Bioakkumulation zu Beeinträchtigungen führen können, wie z. B. Mineralöle, Benzine, Lösungsmittel, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Phenole, Pestizide, Kaltreiniger (die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern), Säuren, Laugen, Medikamente, Drogen, Produktionsabfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen, radioaktive und infektiöse Stoffe,
 4. Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
 5. öl- und fetthaltige Abwässer,
 6. Gase und Dämpfe,
 7. Abwasser aus Ställen und Dunggruben, Silage, Molke, Blut,
 8. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
 9. der Inhalt von Abortgruben und Abwasser aus Behelfsentwässerungsanlagen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird die Stadt im Einzelfall das Einleiten und Einbringen von Abwässern und Stoffen nach § 16 Abs. 1 genehmigen, wenn die in der Anlage 1 zu Abs. 4 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden. Über die zulässige Konzentration von dort nicht aufgeführten Stoffen kann im Einzelfall entschieden werden. Die Genehmigung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden, dass Maßnahmen zu treffen und Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben sind, durch die die in Absatz 1 und 2 genannten Stoffe ihre gefährdende, schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. Abweichende Einleitungswerte können unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn es nach den Besonderheiten des Einzelfalles vertretbar ist.
- (4) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelten die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Darüber hinaus kann die Stadt für einzuleitende Abwasserinhaltsstoffe Frachtbegrenzungen in bestimmten Fällen festsetzen. Die festgesetzten Frachtwerte sind auch einzuhalten, wenn die Konzentrationswerte gemäß Anlage 1 eingehalten werden. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden. Können die in der Anlage 1 vorgeschriebenen Grenzwerte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z. B. Kreislaufverfahren) nach dem Stand der Technik angewandt werden, können auf Antrag höhere Konzentrationswerte mit Frachtbegrenzung zugelassen werden. Soweit nach Vorschriften außerhalb dieser Satzung andere Grenzwerte und Frachtbegrenzungen einzuhalten sind, bleiben diese unberührt.
- (5) Die Einleitung von Grundwasser (z. B. Drainagewasser, Grubenwasser) ist grundsätzlich verboten. Befreiungen vom Verbot können auf schriftlichen Antrag und auf Nachweis keiner anderen technischen Möglichkeiten von der Stadt erteilt werden, wenn wasserrechtliche Bestimmungen der Befreiung nicht entgegenstehen.
- (6) Einleiter von Gewerbe- und Industrieabwasser haben auf Verlangen der Stadt oder der SWE einen Betriebsbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Personen sind der Stadt und der SWE unter Angabe der Rufnummer zu benennen. Der Betriebsbeauftragte ist neben dem Anschlussberechtigten verpflichtet
 - a) darüber zu wachen, dass bei der Abwasserbehandlung die Bestimmungen dieser Satzung und die Regelungen nach Absatz 3 eingehalten werden,
 - b) Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen der Stadt oder der SWE unverzüglich zu melden,
 - c) über Datum, Zeitdauer und Ursache von Störungen Buch zu führen.

- (7) Wer verursacht, dass schädliche Stoffe der in Abs. 1 und 2 genannten Art in die öffentliche Entwässerungseinrichtungen gelangen, hat dies der Stadt oder der SWE unverzüglich anzuzeigen. Diese Verpflichtung trifft auch die in § 3 Abs. 1 genannten Personen.

§ 8 Überprüfung und Untersuchung von Abwassereinleitungen

- (1) Die Stadt und die SWE können jederzeit, insbesondere vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Menge des Abwassers, den Nachweis verlangen, dass die Einleitung nicht gegen die Verbote des § 7 verstößt.
- (2) Wer gewerbliches oder industrielles Abwasser einleitet, ist verpflichtet, es auf Verlangen der Stadt oder der SWE untersuchen zu lassen. Die Stadt oder die SWE bestimmen aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen, die Anzahl der Abwasserproben und den Turnus der Entnahme. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchungen der Proben werden auf Kosten des Einleiters durchgeführt.
- (3) Alle analytischen Untersuchungen der Abwässer im Hinblick auf § 7 sind gemäß der Anlage 1 zu § 4 (Analyse und Messverfahren) der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV)“ vom 17.06.2004 (BGBl. I S.1108, 2625) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Das bei den Untersuchungen angewandte Verfahren ist anzugeben. Abweichungen sind besonders zu begründen.
- (4) Bei gewerblicher oder industrieller Nutzung eines Grundstücks können die Stadt oder die SWE verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers
1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit geeignete Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden. Im Einzelfall kann die Stadt Art und Funktionsweise der Geräte und deren Standort auf dem Grundstück bestimmen. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und dergl. sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Beauftragten der Stadt vorzulegen,
 2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und die Einrichtung von Messstellen eingebaut werden.
- (5) Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend auch für Abwässer, die gleich oder ähnlich den Abwässern aus gewerblichen oder industriellen Betrieben in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 7 Abs. 1 genannten Art hervorzurufen (z. B. Laboratorien, Krankenhäuser).

§ 9 Anschlusszwang

- (1) Bebaute Grundstücke sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften an die bestehende Abwasseranlage anzuschließen, sobald die Stadt den Eigentümer dazu auffordert.
- (2) Er hat hierzu das Grundstück mit den für eine ordnungsgemäße Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Den Anschluss von unbebauten Grundstücken kann die Stadt nur verlangen, wenn auf ihnen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers unzureichend ist oder Missetände zur Folge haben kann.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Bauzustandsbesichtigung der fertig gestellten genehmigten baulichen Anlage ausgeführt sein.
- (4) Ist der Anschluss von Neubauten erst nach Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage möglich, so sind alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn für bereits bestehende Bauten die vorhandenen Grundstücksentwässerungseinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (5) Wird eine Anschlussmöglichkeit erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt oder erweitert, so ist das Grundstück binnen drei Monaten nach der Aufforderung gemäß Abs. 1 anzuschließen.
- (6) Die aus zwingenden Gründen erforderliche Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Errichtung des Anschlusskanals befreit nicht zwangsläufig vom Anschlusszwang. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, ein Zwangsrecht gemäß § 128 ff LWG NRW bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen, wenn anders ein Durchleiten von Abwasser durch Fremdgrundstücke nicht gesichert werden kann.

§ 10 Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer nach den Bestimmungen dieser Satzung durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten sofern keine Beschränkungen nach dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.
- (2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (3) Auf Grundstücken, deren Abwässer in die Abwasseranlage abgeleitet werden können, sind Kleinkläranlagen, wasserdichte Gruben, Abortgruben usw. zu beseitigen.

§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- oder Benutzungszwang auf Zeit befreit werden, wenn die in § 51 Abs. 2 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss oder die Überlassung des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (2) Für Niederschlagswasser kann die Stadt auf Antrag eine Freistellung erteilen, wenn das Niederschlagswasser schadlos und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem eigenen Grundstück versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und einer Freistellung Allgemeinwohlintereessen nicht entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Der erforderliche Nachweis der schadlosen Beseitigung ist vom Antragsteller zu führen. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang ist ausgeschlossen, soweit die Stadt gemäß § 53 Abs. 4 und 5 LWG NRW von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist oder andere nach dem LWG NRW zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, ändern oder ein Widerruf aus wasserwirtschaftlichen oder hygienischen Gründen erforderlich ist.

§ 12 Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Anschlüsse trifft die Stadt.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Stadt von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils gültigen Fassung und einer Grunddienstbarkeit gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen gestatten, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Entwässerungsleitung (Anschlusskanal und Grundleitung) einschl. der dafür erforderlichen Schächte an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. In diesen Fällen ist das Recht zur Verlegung und Unterhaltung der Entwässerungsleitungen gem. § 83 BauO NRW durch Übernahme einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit auf allen betroffenen Grundstücken zu sichern. Die Übernahme einer Baulast und Grunddienstbarkeit oder eines Zwangsrechtes im Sinne der §§ 128 und 129 LWG NRW ist auch erforderlich, wenn Entwässerungsleitungen durch Fremdgrundstücke zu öffentlichen Abwasseranlagen geführt werden.
- (4) Ein Anschluss an eine private Entwässerungsleitung ist nur zulässig, wenn er durch Eintragung einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit oder durch Zwangsrecht gesichert ist.
- (5) Die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusskanals, die Art der Einbindung an die öffentliche Abwasseranlage sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 13 Druckentwässerungsanlagen

- (1) Erfolgt die Abwasserbeseitigung über eine Druckentwässerung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der zur ordnungsgemäßen Entwässerung dienenden technischen Einrichtungen verlangen.
- (2) Art und Lage der Einrichtungen bestimmt die Stadt; Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.
Mängel an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer sind der Stadt und der SWE unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Behelfsentwässerungsanlagen

- (1) Auf Grundstücken, die wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, ist eine ausreichend bemessene Behelfsentwässerungsanlage - Kleinkläranlage oder wasserdichter Behälter - zu betreiben. Kleinkläranlagen bedürfen einer Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens bzw. eines DIN- Prüfzeichens bzw. eines DIN-Prüf- und Überwachungszeichens mit der Registriernummer, andernfalls einer Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG NRW. Für die Einleitung des behandelten Abwassers ist zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- (2) Die Einleitung von Niederschlagswasser in Behelfsentwässerungsanlagen ist nicht zulässig. Zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers sind gesonderte ausreichend dimensionierte Anlagen unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- (3) Der Stadt obliegt im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Entleerung und Überwachung von Behelfsentwässerungsanlagen. Die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung der Einrichtung wird davon nicht berührt. Der Eigentümer hat die Entleerung sowie die Abfuhr des in der Behelfsentwässerungsanlage befindlichen Abwassers zu dulden. Die Stadt oder die SWE behalten sich vor, diese Arbeiten selbst durchzuführen oder einem Dritten zu übertragen.
- (4) Die Entleerung erfolgt nach einem von der SWE aufgestellten Entleerungsturnus. Bei Anlagen mit biologischer Abwasserreinigung kann die SWE abweichende Regelungen treffen. Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit die Entleerung anordnen, wenn ihre Notwendigkeit im Rahmen der Überwachung festgestellt wird.
- (5) Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen bei angemeldeter bzw. notwendiger Entleerung in Folge unvermeidbarer Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger Arbeiten und behördlicher Verfügungen begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (6) Unabhängig von Abs. 3 und 4 hat der Grundstückseigentümer laufend zu prüfen, ob eine Entleerung der Behelfsentwässerungsanlage außer der Reihe geboten ist. Ggf. hat er unverzüglich eine außerordentliche Entleerung bei der SWE zu beantragen.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Veränderungen, die die Entwässerungsverhältnisse des Grundstückes beeinflussen können, unverzüglich der Stadt und der SWE mitzuteilen, insbesondere den Einbau von Spüleinrichtungen für Aborte und/oder Badeeinrichtungen, sowie die Erhöhung der Abwassermenge.
- (8) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 9 Abs. 5) hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten binnen drei Monaten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage - soweit sie nicht für die neue Anlage verwendet werden - außer Betrieb zu setzen und ordnungsgemäß zu verfüllen. Der öffentlichen Abwasseranlage darf nur frisches Abwasser zugeführt werden. Anschlüsse von Überläufen der Behelfsentwässerungsanlagen an die öffentliche Abwasseranlage sind nicht zulässig.

§ 15 Abscheideranlagen

- (1) Gewerbliches Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten oder dort zu behandeln ist. Die rechtzeitige Entleerung und ordnungsgemäße Entsorgung der Abscheiderrückstände, der Betrieb und die Unterhaltung der Abscheideranlagen obliegen dem Anschlussberechtigten.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideranlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlungen auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Sie sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und rechtzeitig vom Abscheidergut zu entleeren. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidergut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 16 Genehmigung

- (1) Der Anschluss an den öffentlichen Kanal, die Herstellung oder Änderung von Anschlusskanälen sowie die Änderung der Zusammensetzung des einzuleitenden Abwassers gewerblich/industriell genutzter Grundstücke bedarf der vorherigen Genehmigung (Anschlussgenehmigung) durch die Stadt. Die Genehmigung ist vom Anschlussberechtigten schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Vor Genehmigung des Anschlusskanals darf mit den Arbeiten an den Grundleitungen der Grundstücksentwässerung und des Anschlusskanals nicht begonnen werden.
- (2) Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Genehmigung übernehmen die Stadt und die SWE keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung des Anschlusskanals.
- (3) Dem Antrag sind zur Beurteilung des Anschlusskanals als Unterlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen:
 1. Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernde Fläche,
 2. ein amtlicher Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1:500 mit allen vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen und die Lage des öffentlichen Entwässerungskanals einschließlich der erforderlichen Angaben über Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Anschlusskanals und die Lage des Kontrollschachtes,

3. eine Bauzeichnung im Maßstab 1:100 mit Darstellung des öffentlichen Entwässerungskanals und der Rückstauenebene, der Abwicklung (Schnitte) des unter 1. genannten Anschlusskanals mit Kontrollschacht sowie den erforderlichen NN-Höhen, Gefälle-, Entfernungs- und DN Angaben.
 4. Angaben über Herkunft, Zusammensetzung und Menge des einzuleitenden Abwassers.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nach dem die SWE den Anschlusskanal und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.
 - (5) Wurden Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung ausgeführt, hat der Anschlussnehmer nachträglich die Anschlussgenehmigung zu beantragen und die erforderlichen Prüfunterlagen bei der Stadt einzureichen.

§ 17 Ausführung, Kosten und Unterhaltung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich des Prüfschachtes sowie die Ausbesserung, Erneuerung und sonstige Veränderungen dieses Anschlusskanals dürfen nur durch einen von der SWE hierfür besonders zugelassenen Unternehmer ausgeführt werden. Die Bestimmungen der Stadt für die Herstellung von Anschlusskanälen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (2) Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte.
- (3) Der Anschlusskanal einschließlich des Prüfschachtes ist von dem Anschlussberechtigten stets in baulich gutem Zustand und vollkommen betriebsfähig zu halten. Die SWE kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Arbeiten gemäß Abs. 1 selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Stadt ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen, sobald mit den Arbeiten begonnen worden ist.

§ 18 Anschluss bei nachträglicher Erschließung

- (1) Der Verpflichtete gem. § 3 hat bei der Stadt vor der Ausführung eines städtischen Kanals, an den das Grundstück angeschlossen werden soll, auf schriftliche Anforderung innerhalb einer in der Anforderung festzusetzenden Frist Pläne in zweifacher Ausfertigung mit dem Genehmigungsantrag einzureichen. In den Plänen sind der Anschlusskanal und die für den Anschluss erforderlichen genehmigungspflichtigen Änderungen und Ergänzungen einer vorhandenen Entwässerungsanlage des Grundstücks darzustellen.
- (2) Kommt der Verpflichtete gem. § 3 der Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die SWE berechtigt, den Anschlusskanal im Wege der Ersatzvornahme in der Weise herzustellen, wie sie es nach der erkennbaren Lage der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen für zweckmäßig hält.

§ 19 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen

- (1) Auf den jeweiligen Grundstücken in Fremdwasserschwerpunktgebieten hat der Anschlussnehmer nach Aufforderung durch die Stadt gem. Teil 2 der „Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser-SüwVO Abw (Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen)“ vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung Zustands- und Funktionsprüfungen der privaten Abwasserleitungen durchzuführen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist der Stadt vorzulegen.
- (2) Die Fremdwasserschwerpunktgebiete mit den betroffenen Flurstücken sind in der Anlage 2 bestimmt.

§ 20 Unterhaltungs- und Anpassungspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten und nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Soweit z.B. durch Zustands- und Funktionsprüfungen Undichtigkeiten festgestellt werden, hat der Anschlussberechtigte die Undichtigkeit zu beseitigen. Sind mehrere Anschlussberechtigte vorhanden und betreiben einen Anschluss gemeinschaftlich, so sind sie als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit geänderten Verhältnissen (z.B. rechtliche Vorschriften, allgemein anerkannte Regeln der Technik, Nutzungsverhältnisse) anzupassen.
- (3) Anpassungen und Veränderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

§ 21 Haftung des Anschlussberechtigten

- (1) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung entstehen, haftet der Verursacher.
- (2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt und der SWE durch mangelhaften Zustand, vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Er hat die Stadt und die SWE von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen derartiger Schäden geltend gemacht werden.
- (4) Eine weitergehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Haftung der Stadt

Bei Betriebsstörungen, vorübergehender Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau gleichgültig aus welcher Ursache entstehen, haften die Stadt und die SWE nur, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten herbeigeführt worden ist. Jede Haftung der Stadt und der SWE ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Schaden durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Vorschriften über Rückstausicherung (§ 5 Abs. 2) und die Erhaltung des betriebsfähigen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 5 Abs. 6) oder infolge unabwendbarer Naturereignisse entstanden ist. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 23 Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen - auch Teilanlagen - ist der Stadt und der SWE unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die mit der Durchführung dieser Satzung Beauftragten der Stadt und der SWE sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes jederzeit Grundstücke zwecks Überprüfung der Entwässerungsanlage des Gebäudes und Grundstückes (z.B. Prüfschächte, Reinigungsöffnungen, Rückstausicherungen usw.) sowie der Abwasserbehandlungsanlage zu betreten. Dieses Recht umfasst auch die Überprüfung des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers und die Entnahme von Proben.
- (3) Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen, so sind die Stadt und die SWE berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen; § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt bzw. der SWE ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Aufgabenerledigung gem. dieser Satzung und für die Errechnung von Entwässerungsabgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß auch für das Betreten von nicht angeschlossenen Grundstücken durch Beauftragte der Stadt und der SWE in Erfüllung der nach § 14 Abs. 3 und 4 übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Behelfsentwässerungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen, Sickerschächte, wasserdichte Gruben usw.).

§ 24 Kostenersatz für die Ermittlung von unzulässigen Einleitungen

- (1) Werden Einleitungen getätigt, die unter die Verbotsvorschriften des § 7 fallen, so sind die Stadt oder die SWE berechtigt, Abwasseruntersuchungen und damit verbundene Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.
- (2) Die Stadt und die SWE sind berechtigt, Maßnahmen zum Auffinden ungenehmigter Einleitungsstellen in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Ermittlung von Fehlanschlüssen beim Trennsystem auf Kosten des Anschlussberechtigten vornehmen zu lassen.

§ 25 Befreiungen

Von den Ge- und Verboten dieser Satzung kann die Stadt auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht oder zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit der Verpflichtung der Stadt zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vereinbar ist.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 6 die Anschlussleitung nicht verschließt oder beseitigt und die Arbeiten nicht nachweist bzw. nach § 14 Abs. 8 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht außer Betrieb setzt und ordnungsgemäß verfüllt,
 - b) als Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 Abwasser bzw. Abs. 5 Grundwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet,
 - d) Grenzwerte für Schadstoffe überschreitet, die in einer Anschlussgenehmigung nach § 7 Abs. 3 und 4 festgesetzt wurden oder seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 7 nicht nachkommt,
 - e) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Stadt trotz Aufforderung keinen Betriebsbeauftragten und keinen Stellvertreter benennt,
 - f) als Betriebsbeauftragter seinen Verpflichtungen nach § 7 Abs. 6 Buchstabe a-c oder nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
 - g) einer nach § 9 Abs. 6 Satz 2 gegebenen Verpflichtung oder Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten nachkommt,
 - h) entgegen § 14 Abs. 1 genehmigungspflichtige Vorhaben ohne Genehmigung ausführt oder ausführen lässt,
 - i) entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 die Behelfsentwässerungsanlagen nicht ausschließlich von der Stadt oder der SWE oder von ihnen beauftragte Unternehmer entleeren lässt oder als nicht von der Stadt oder der SWE beauftragter Unternehmer die Entleerung durchführt,

- j) seiner Mitteilungspflicht nach § 14 Abs. 7 nicht nachkommt,
 - k) entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 die Abscheideranlagen nicht vom Abscheidergut entleert,
 - l) ohne Anschlussgenehmigung nach § 16 Abs. 1 einleitet,
 - m) entgegen § 17 Abs. 1 als nicht besonders zugelassener Unternehmer Anschlussarbeiten durchführt oder derartige Arbeiten durch einen solchen Unternehmer durchführen lässt,
 - n) entgegen § 17 Abs. 3 den Anschlusskanal und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einen ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand erhält,
 - o) entgegen § 19 Abs. 1 der Aufforderung zur Zustands- und Funktionsprüfung nicht nachkommt,
 - p) entgegen § 20 den Unterhaltungs- und Anpassungspflichten nicht nachkommt,
 - q) entgegen § 23 Abs. 2 und 5 den Beauftragten der Stadt und der SWE nicht das Betreten der Grundstücke gestattet,
 - r) entgegen § 23 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - s) entgegen § 28 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 7 nicht fristgerecht vornimmt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 161a LWG NRW mit Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden, soweit sie nicht schon nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 570, 818) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Übergangsregelung

- (1) Bisher zulässige oder genehmigte Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 7 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so kann sie auf begründeten Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 30.05.2011 außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 4 Dezember 2015 (Neufassung)

Anlage 1

Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 4

Die nachfolgenden Einleitungswerte müssen am Prüfschacht oder einer im Einzelfall festzulegenden Stelle vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingehalten werden.
Verdünnungsmaßnahmen zur Konzentrationsminderung sind unzulässig.

1.	Allgemeine Parameter	
1.1.	Temperatur	bis 35 Grad
1.2.	ph-Wert	6,5 – 10
1.3	Absetzbare Stoffe nach 0,5 stündiger Absetzzeit (Im Einzelfall auch festlegbar)	bis 10 ml/l
2.	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)	
	Gesamt	300 mg/l
2.2	Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
2.3	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.4	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Chlor gerechnet	0,1 mg/l
2.5	Phenolindex, wasserdampflich	20 mg/l
2.6	Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX in der Summe)	0,5 mg/l

3.	Metalle und Metalloide	
3.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
3.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
3.3	Blei (Pb)	1 mg/l
3.4	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
3.5	Chrom	1 mg/l
3.6	Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l
3.7	Cobald (Co)	2 mg/l
3.8	Kupfer (Cu)	1 mg/l
3.9	Nickel (Ni)	1 mg/l
3.10	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
3.11	Zinn (Sn)	5 mg/l
3.12	Zink (Zn)	5 mg/l
4.	Weitere anorganische Stoffe	
4.1	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
4.2	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
4.3	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
4.4	Sulfat (SO ₂ -)	600 mg/l
4.5	Sulfid (S ₂ -), leicht freisetzbar	2 mg/l
4.6	Fluorid (F), gelöst	50 mg/l
4.7.	Phosphor, gesamt	50 mg/l
5.	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
5.1	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Des Weiteren gilt das Merkblatt M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall e.V. (DWA) in der Fassung vom Juli 2005. Das Merkblatt kann		

bei der DWA ,Theodor-Heuss-Allee 17, 53773Hennef, Tel. 02242/872333, Fax 02242/872135, bestellt werden.

Die genannten Grenzwerte gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserordnung (AbwV) in der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I Nr.28 S. 1108 und Nr. 55 S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S.212) enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik gem. den Anhängen der AbwV soweit sie in den jeweiligen Indirekteinleitergenehmigungen berücksichtigt sind.

Anlage 2

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr	Lagebezeichnung	Hausnummer
Essen	Karnap	3	12	Ahnewinkelstr.	7, 5
Essen	Karnap	3	13	Ahnewinkelstr.	3
Essen	Karnap	3	14	Ahnewinkelstr.	1
Essen	Karnap	3	24	Ahnewinkelstr.	27
Essen	Karnap	3	31	Heisterholz	14, 16
Essen	Karnap	3	37	Im Osterbruch	13
Essen	Karnap	3	40	Lippermannweg	8
Essen	Karnap	3	41	Lippermannweg, Im Osterbruch	1, 3, 5, 7, 9, 11 3, 5
Essen	Karnap	3	43	Heisterholz	4, 6, 10, 12
Essen	Karnap	3	44	Im Osterbruch, Ahnewinkelstr.	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 43, 45, 47, 49
Essen	Karnap	3	69	Lüderitzwiese	14
Essen	Karnap	3	70	Lüderitzwiese	16
Essen	Karnap	3	71	Lüderitzwiese	18
Essen	Karnap	3	72	Lüderitzwiese	20
Essen	Karnap	3	73	Lüderitzwiese	22
Essen	Karnap	3	74	Lüderitzwiese	24
Essen	Karnap	3	75	Lüderitzwiese	26
Essen	Karnap	3	76	Lüderitzwiese	28
Essen	Karnap	3	78	Lüderitzwiese	25
Essen	Karnap	3	79	Lüderitzwiese	23
Essen	Karnap	3	80	Lüderitzwiese	21
Essen	Karnap	3	81	Lüderitzwiese	19
Essen	Karnap	3	82	Lüderitzwiese	17
Essen	Karnap	3	94	Lüderitzwiese	15
Essen	Karnap	3	95	Lüderitzwiese	13
Essen	Karnap	3	96	Lüderitzwiese	11
Essen	Karnap	3	106	Sigambreweg Wilhelmshavener Str.	22, 24, 26, 28, 30, 32 2
Essen	Karnap	3	109	Wilhelmshavener Str.	4, 6
Essen	Karnap	3	111	Lüderitzwiese	10
Essen	Karnap	3	150	Thusneldastr.	25
Essen	Karnap	3	151	Grüteringhof	2
Essen	Karnap	3	203	Karnaper Markt	1
Essen	Karnap	3	212	Karnaper Str.	106, 108
Essen	Karnap	3	217	Ahnewinkelstr.	12
Essen	Karnap	3	239	Ahnewinkelstr.	38
Essen	Karnap	3	240	Ahnewinkelstr.	42
Essen	Karnap	3	245	Timpestr.	33
Essen	Karnap	3	334	Ahnewinkelstr.	14
Essen	Karnap	3	360	Sigambreweg	17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33
Essen	Karnap	3	373	Im Osterbruch	9
Essen	Karnap	3	374	Im Osterbruch	11
Essen	Karnap	3	389	Im Osterbruch	7
Essen	Karnap	3	391	Woermannstr.	6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26
Essen	Karnap	3	411	Ahnewinkelstr.	25
Essen	Karnap	3	422	Ahnewinkelstr.	24
Essen	Karnap	3	424	Ahnewinkelstr.	26
Essen	Karnap	3	440	Karnaper Markt/Sigambreweg	-
Essen	Karnap	3	457	Sigambreweg Wilhelmshavener Str.	34, 36, 38, 40 1, 3, 5
Essen	Karnap	3	462	Karnaper Str.	110, 112
Essen	Karnap	3	466	Ahnewinkelstr.	54
Essen	Karnap	3	468	Ahnewinkelstr.	56
Essen	Karnap	3	470	Ahnewinkelstr.	58
Essen	Karnap	3	472	Ahnewinkelstr.	60
Essen	Karnap	3	474	Ahnewinkelstr.	62
Essen	Karnap	3	476	Ahnewinkelstr.	64
Essen	Karnap	3	491	Ahnewinkelstr.	66
Essen	Karnap	3	519	Lippermannweg	25, 27, 29, 31
Essen	Karnap	3	538	Wilhelmshavener Str. Lüderitzwiese	7 17 a

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr	Lagebezeichnung	Hausnummer
Essen	Karnap	3	539	Ahnewinkelstr.	23
Essen	Karnap	3	542	Karnaper Str.	118
Essen	Karnap	3	554	Lippermannweg	10, 12, 14, 16
Essen	Karnap	3	555	Lippermannweg	2, 4, 6
Essen	Karnap	3	581	Sigambreweg	15
Essen	Karnap	3	616	Ahnewinkelstr.	-
Essen	Karnap	3	617	Ahnewinkelstr. Karnaper Str.	2 114
Essen	Karnap	3	635	Ahnewinkelstr.	52
Essen	Karnap	3	637	Sigambreweg	7
Essen	Karnap	3	638	Sigambreweg	9
Essen	Karnap	3	643	Karnaper Str.	120
Essen	Karnap	3	644	Karnaper Str.	118
Essen	Karnap	3	645	Lüderitzwiese	12
Essen	Karnap	3	646	Wilhelmshavener Str.	16
Essen	Karnap	3	647	Wilhelmshavener Str.	18
Essen	Karnap	3	648	Wilhelmshavener Str.	20
Essen	Karnap	3	649	Wilhelmshavener Str.	22
Essen	Karnap	3	659	Lüderitzwiese	25
Essen	Karnap	3	673	Wilhelmshavener Str.	33
Essen	Karnap	3	674	Wilhelmshavener Str.	31
Essen	Karnap	3	675	Wilhelmshavener Str.	29
Essen	Karnap	3	676	Wilhelmshavener Str.	27
Essen	Karnap	3	677	Wilhelmshavener Str. Thusneldastr.	25 44, 46
Essen	Karnap	3	681	Thusneldastr. Wilhelmshavener Str.	53, 55, 57 23
Essen	Karnap	3	682	Wilhelmshavener Str.	21
Essen	Karnap	3	683	Wilhelmshavener Str.	19
Essen	Karnap	3	684	Wilhelmshavener Str.	17
Essen	Karnap	3	685	Wilhelmshavener Str.	15
Essen	Karnap	3	686	Wilhelmshavener Str.	13
Essen	Karnap	3	687	Wilhelmshavener Str.	11
Essen	Karnap	3	708	Ahnewinkelstr.	22
Essen	Karnap	3	709	Ahnewinkelstr.	20
Essen	Karnap	3	710	Woermannstr.	31
Essen	Karnap	3	711	Woermannstr.	29
Essen	Karnap	3	712	Woermannstr.	27
Essen	Karnap	3	718	Im Osterbruch	15
Essen	Karnap	3	720	Lippermannweg	11a
Essen	Karnap	3	721	Lippermannweg	13, 15, 17, 19, 21, 23
Essen	Karnap	3	722	Ahnewinkelstr.	5, 7, 9
Essen	Karnap	3	727	Woermannstr.	17
Essen	Karnap	3	728	Woermannstr.	19
Essen	Karnap	3	729	Woermannstr.	21
Essen	Karnap	3	730	Woermannstr.	23
Essen	Karnap	3	731	Woermannstr.	25
Essen	Karnap	3	743	Ahnewinkelstr.	30
Essen	Karnap	3	744	Ahnewinkelstr.	32 b
Essen	Karnap	3	745	Ahnewinkelstr.	34, 36
Essen	Karnap	3	746	Ahnewinkelstr.	-
Essen	Karnap	3	747	Ahnewinkelstr.	32 a
Essen	Karnap	3	773	Im Osterbruch Heisterholz	1 2
Essen	Karnap	3	774	Im Osterbruch	-
Essen	Karnap	3	783	Heisterholz	11
Essen	Karnap	3	784	Heisterholz	5, 7, 9
Essen	Karnap	3	785	Ahnewinkelstr. Heisterholz	29, 31, 33, 35, 37, 39 1
Essen	Karnap	3	786	Sigambreweg	11
Essen	Karnap	3	787	Sigambreweg/Karnaper Str.	-
Essen	Karnap	4	10	Thusneldastr.	16a
Essen	Karnap	4	11	Grüteringhof	22
Essen	Karnap	4	12	Grüteringhof	24
Essen	Karnap	4	13	Grüteringhof	26

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr	Lagebezeichnung	Hausnummer
Essen	Karnap	4	14	Grüteringhof	28
Essen	Karnap	4	15	Grüteringhof	30
Essen	Karnap	4	16	Lohwiese	43
Essen	Karnap	4	17	Lohwiese	41
Essen	Karnap	4	18	Lohwiese	39
Essen	Karnap	4	19	Lohwiese	37
Essen	Karnap	4	20	Lohwiese	35
Essen	Karnap	4	22	Thusneldaplatz	2
Essen	Karnap	4	23	Grüteringhof	19
Essen	Karnap	4	24	Grüteringhof	21, 21 a
Essen	Karnap	4	28	Grüteringhof	23
Essen	Karnap	4	29	Grüteringhof	25
Essen	Karnap	4	30	Grüteringhof	27
Essen	Karnap	4	31	Grüteringhof	29
Essen	Karnap	4	32	Grüteringhof	31
Essen	Karnap	4	33	Grüteringhof	33
Essen	Karnap	4	35	Lünschermannborn	24
Essen	Karnap	4	36	Lünschermannborn	26
Essen	Karnap	4	37	Lünschermannborn	28
Essen	Karnap	4	38	Lünschermannborn	30
Essen	Karnap	4	39	Lünschermannborn	32
Essen	Karnap	4	40	Lünschermannborn	34
Essen	Karnap	4	42	Lünschermannborn	38
Essen	Karnap	4	44	Lünschermannborn	40
Essen	Karnap	4	49	Lünschermannborn	23, 25
Essen	Karnap	4	50	Lünschermannborn	27
Essen	Karnap	4	51	Lünschermannborn	29
Essen	Karnap	4	68	Lünschermannborn	51
Essen	Karnap	4	69	Lünschermannborn	49
Essen	Karnap	4	70	Lünschermannborn	47
Essen	Karnap	4	71	Lünschermannborn	45
Essen	Karnap	4	72	Lünschermannborn	43
Essen	Karnap	4	73	Lünschermannborn	41
Essen	Karnap	4	74	Lünschermannborn	39
Essen	Karnap	4	75	Lünschermannborn	37
Essen	Karnap	4	169	Lünschermannborn	31
Essen	Karnap	4	170	Lünschermannborn	33
Essen	Karnap	4	246	Lünschermannborn	18
Essen	Karnap	4	247	Lünschermannborn	20
Essen	Karnap	4	283	Lohwiese	24
Essen	Karnap	4	284	Lohwiese	26
Essen	Karnap	4	292	Lohwiese	28
Essen	Karnap	4	294	Lohwiese	14
Essen	Karnap	4	315	Lohwiese	40
Essen	Karnap	4	316	Lohwiese	42
Essen	Karnap	4	330	Lohwiese	44
Essen	Karnap	4	331	Lohwiese	36
Essen	Karnap	4	343	Lohwiese	32, 34
Essen	Karnap	4	384	Lohwiese	46
Essen	Karnap	4	385	Lohwiese	31
Essen	Karnap	4	386	Lohwiese	33
Essen	Karnap	4	411	Wilhelmshavener Str.	28
Essen	Karnap	4	412	Wilhelmshavener Str.	30
Essen	Karnap	4	413	Wilhelmshavener Str.	34
Essen	Karnap	4	414	Wilhelmshavener Str.	36
Essen	Karnap	4	415	Lünschermannborn Wilhelmshavener Str.	53 38
Essen	Karnap	4	462	Lohwiese	47, 49, 51, 53, 55, 57, 59
Essen	Karnap	4	498	Karnaper Str.	26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40
Essen	Karnap	4	504	Lohwiese	38
Essen	Karnap	4	505	Lohwiese	20, 22
Essen	Karnap	5	48	Gravelottestr.	34
Essen	Karnap	5	49	Gravelottestr.	38
Essen	Karnap	5	64	Gravelottestr.	51
Essen	Karnap	5	65	II. Schockenhecke	14

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr	Lagebezeichnung	Hausnummer
Essen	Karnap	5	69	Waldemey	48
Essen	Karnap	5	70	Waldemey	46
Essen	Karnap	5	71	Waldemey	44
Essen	Karnap	5	72	Waldemey	42
Essen	Karnap	5	73	I. Schockenhecke	1
Essen	Karnap	5	74	I. Schockenhecke	3
Essen	Karnap	5	75	I. Schockenhecke	5
Essen	Karnap	5	76	I. Schockenhecke	7
Essen	Karnap	5	77	I. Schockenhecke	9
Essen	Karnap	5	78	I. Schockenhecke	11
Essen	Karnap	5	79	I. Schockenhecke	13
Essen	Karnap	5	84	Gravelotestr.	47
Essen	Karnap	5	85	Gravelotestr.	49
Essen	Karnap	5	88	Gravelotestr.	43
Essen	Karnap	5	89	Gravelotestr.	41
Essen	Karnap	5	100	I. Schockenhecke	12
Essen	Karnap	5	101	I. Schockenhecke	10
Essen	Karnap	5	102	I. Schockenhecke	8
Essen	Karnap	5	103	I. Schockenhecke	6
Essen	Karnap	5	107	Waldemey	40
Essen	Karnap	5	108	Waldemey	38
Essen	Karnap	5	109	Waldemey	36
Essen	Karnap	5	110	Waldemey	34
Essen	Karnap	5	111	Waldemey	32
Essen	Karnap	5	114	Gravelotestr.	33
Essen	Karnap	5	119	Gravelotestr.	25
Essen	Karnap	5	127	Gravelotestr.	11
Essen	Karnap	5	148	In der Vogelwiesche	2
Essen	Karnap	5	149	In der Vogelwiesche	4
Essen	Karnap	5	150	In der Vogelwiesche	6
Essen	Karnap	5	151	Waldemey	31
Essen	Karnap	5	155	In der Vogelwiesche	10
Essen	Karnap	5	156	In der Vogelwiesche	12
Essen	Karnap	5	163	In der Vogelwiesche	14
Essen	Karnap	5	164	In der Vogelwiesche	16
Essen	Karnap	5	171	In der Vogelwiesche	18
Essen	Karnap	5	172	In der Vogelwiesche	20
Essen	Karnap	5	188	In der Vogelwiesche	24
Essen	Karnap	5	189	In der Vogelwiesche	24
Essen	Karnap	5	199	II. Schockenhecke	27
Essen	Karnap	5	201	II. Schockenhecke	-
Essen	Karnap	5	273	Spanierwehr	5
Essen	Karnap	5	281	Waldemey	4, 6
Essen	Karnap	5	286	Berswortschanze	29
Essen	Karnap	5	287	Berswortschanze	31
Essen	Karnap	5	348	Gravelotestr.	30
Essen	Karnap	5	349	Gravelotestr.	32
Essen	Karnap	5	356	Karnaper Str.	5, 7
Essen	Karnap	5	415	II. Schockenhecke	28
Essen	Karnap	5	416	II. Schockenhecke	26
Essen	Karnap	5	417	II. Schockenhecke	24
Essen	Karnap	5	418	II. Schockenhecke	22
Essen	Karnap	5	419	II. Schockenhecke	20
Essen	Karnap	5	435	Gravelotestr.	45
Essen	Karnap	5	445	Gravelotestr.	33
Essen	Karnap	5	446	Waldemey	-
Essen	Karnap	5	448	Waldemey	26
Essen	Karnap	5	449	Waldemey	25
Essen	Karnap	5	458	Gravelotestr.	24, 26
Essen	Karnap	5	459	Gravelotestr. Spanierwehr	20, 22 9
Essen	Karnap	5	464	Gravelotestr.	27
Essen	Karnap	5	465	Gravelotestr.	29
Essen	Karnap	5	466	I. Schockenhecke	14
Essen	Karnap	5	467	I. Schockenhecke	4

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr	Lagebezeichnung	Hausnummer
Essen	Karnap	5	468	I. Schockenhecke	2
Essen	Karnap	5	489	Gravelottestr.	18
Essen	Karnap	5	490	Gravelottestr.	16
Essen	Karnap	5	504	Obringer Voerde	23
Essen	Karnap	5	510	In der Vogelwiesche	28
Essen	Karnap	5	511	Waldemey	35
Essen	Karnap	5	512	Waldemey	37
Essen	Karnap	5	515	II. Schockenhecke	27
Essen	Karnap	5	516	II. Schockenhecke	29
Essen	Karnap	5	517	II. Schockenhecke	37
Essen	Karnap	5	518	II. Schockenhecke	31, 33
Essen	Karnap	5	525	Spanierwehr	26
Essen	Karnap	5	537	Karnaper Str.	19
Essen	Karnap	5	540	Karnaper Str.	23
Essen	Karnap	5	546	Gravelottestr.	12
Essen	Karnap	5	550	Waldemey	22, 22a
Essen	Karnap	5	551	Waldemey	24, 24 a
Essen	Karnap	5	552	Karnaper Str. Gravelottestr.	21 4
Essen	Karnap	5	553	In der Vogelwiesche	32
Essen	Karnap	5	554	In der Vogelwiesche	30
Essen	Karnap	5	559	Berswortschanze	15
Essen	Karnap	5	566	Gravelottestr. Spanierwehr	20, 22 9
Essen	Karnap	5	567	Spanierwehr	11
Essen	Karnap	5	568	Spanierwehr	13
Essen	Karnap	5	574	Waldemey	33
Essen	Karnap	5	575	Waldemey	39
Essen	Karnap	5	576	Waldemey	41
Essen	Karnap	5	577	Waldemey	43
Essen	Karnap	5	578	In der Vogelwiesche	26
Essen	Karnap	5	579	In der Vogelwiesche	22
Essen	Karnap	5	581	Spanierwehr	22
Essen	Karnap	5	582	Spanierwehr	24
Essen	Karnap	5	585	II. Schockenhecke	7
Essen	Karnap	5	588	II. Schockenhecke	5
Essen	Karnap	5	611	Spanierwehr	8 b
Essen	Karnap	5	612	Spanierwehr	8a
Essen	Karnap	5	613	Spanierwehr	6
Essen	Karnap	5	614	Spanierwehr	4
Essen	Karnap	5	619	Obringer Voerde	21
Essen	Karnap	5	620	Obringer Voerde	-
Essen	Karnap	5	623	II. Schockenhecke	30, 32, 34
Essen	Karnap	5	624	Berswortschanze	10
Essen	Karnap	5	625	Karnaper Str.	13
Essen	Karnap	5	631	Gravelottestr.	6
Essen	Karnap	5	632	Gravelottestr.	8
Essen	Karnap	5	633	Gravelottestr.	10
Essen	Karnap	5	638	Gravelottestr.	39
Essen	Karnap	5	639	Gravelottestr.	53
Essen	Karnap	5	640	II. Schockenhecke	16
Essen	Karnap	5	647	Spanierwehr	14
Essen	Karnap	5	649	Berswortschanze	11
Essen	Karnap	5	650	Spanierwehr	12
Essen	Karnap	5	651	Spanierwehr	10
Essen	Karnap	5	656	Gravelottestr.	42
Essen	Karnap	5	657	Gravelottestr.	44
Essen	Karnap	5	658	Gravelottestr.	46
Essen	Karnap	5	660	Gravelottestr.	48
Essen	Karnap	5	661	Gravelottestr.	50
Essen	Karnap	5	662	Gravelottestr.	52
Essen	Karnap	5	663	II. Schockenhecke	23
Essen	Karnap	5	664	II. Schockenhecke	25 a
Essen	Karnap	5	667	Karnaper Str.	25
Essen	Karnap	5	674	II. Schockenhecke	9

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr	Lagebezeichnung	Hausnummer
Essen	Karnap	5	675	II. Schockenhecke	11
Essen	Karnap	5	687	Waldemey	29
Essen	Karnap	5	692	Waldemey	27
Essen	Karnap	5	710	II. Schockenhecke	-
Essen	Karnap	5	711	II. Schockenhecke	11
Essen	Karnap	5	716	Karnaper Str.	27
Essen	Karnap	5	717	Spanierwehr	2 c
Essen	Karnap	5	718	Spanierwehr	2 b
Essen	Karnap	5	719	Spanierwehr	2a
Essen	Karnap	5	738	Obringer Voerde	15
Essen	Karnap	5	739	Obringer Voerde	17
Essen	Karnap	5	742	Obringer Voerde	27
Essen	Karnap	5	765	Spanierwehr	3
Essen	Karnap	5	766	Spanierwehr	1
Essen	Karnap	5	768	II. Schockenhecke	44
Essen	Karnap	5	769	II. Schockenhecke	46
Essen	Karnap	5	770	II. Schockenhecke	48
Essen	Karnap	5	771	II. Schockenhecke	55
Essen	Karnap	5	772	Arenbergstr.	43
Essen	Karnap	5	773	Arenbergstr.	41
Essen	Karnap	5	774	Arenbergstr.	39
Essen	Karnap	5	775	Arenbergstr.	37
Essen	Karnap	5	776	Arenbergstr.	35
Essen	Karnap	5	816	Karnaper Str.	29
Essen	Karnap	5	820	Obringer Voerde	29
Essen	Karnap	5	827	Berswortschanze	40
Essen	Karnap	5	828	Berswortschanze	38
Essen	Karnap	5	829	Berswortschanze	38
Essen	Karnap	5	830	Berswortschanze	36
Essen	Karnap	5	831	Berswortschanze	34
Essen	Karnap	5	847	Berswortschanze	40
Essen	Karnap	13	6	Boshamerweg Batenbrocker Str.	8 15
Essen	Karnap	13	39	Boshamerweg	9, 11
Essen	Karnap	13	41	Boshamerweg	10, 12
Essen	Karnap	13	97	Boshamerweg	54, 56
Essen	Karnap	13	98	Boshamerweg	58, 60
Essen	Karnap	13	99	Boshamerweg	62, 64
Essen	Karnap	13	100	Boshamerweg	66, 68
Essen	Karnap	13	101	Spakenbroich	35, 37, 39
Essen	Karnap	13	102	Spakenbroich	29, 31, 33
Essen	Karnap	13	108	Pastor-Fliedner-Weg Boshamerweg	18 32
Essen	Karnap	13	123	Spakenbroich	30, 32, 34
Essen	Karnap	13	124	Spakenbroich	36, 38, 40
Essen	Karnap	13	132	Spakenbroich	6
Essen	Karnap	13	133	Spakenbroich	6
Essen	Karnap	13	134	Spakenbroich	8
Essen	Karnap	13	135	Spakenbroich	8
Essen	Karnap	13	152	Boshamerweg	70, 72
Essen	Karnap	13	153	Boshamerweg	74, 76
Essen	Karnap	13	154	Boshamerweg	78, 80
Essen	Karnap	13	155	Boshamerweg	82, 84
Essen	Karnap	13	156	Boshamerweg	86, 88
Essen	Karnap	13	163	Spakenbroich	41, 43, 45
Essen	Karnap	13	164	Spakenbroich	47, 49, 51
Essen	Karnap	13	169	Spakenbroich	42, 44, 46
Essen	Karnap	13	170	Spakenbroich	48, 50, 52
Essen	Karnap	13	171	Spakenbroich	54, 56, 58
Essen	Karnap	13	172	Spakenbroich	60, 62, 64
Essen	Karnap	13	174	Bertramstr.	31, 33, 35
Essen	Karnap	13	176	Bertramstr.	43, 45, 47
Essen	Karnap	13	177	Bertramstr.	49, 51, 53
Essen	Karnap	13	179	Bertramstr.	30, 32, 34
Essen	Karnap	13	180	Bertramstr.	36, 38, 40

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr	Lagebezeichnung	Hausnummer
Essen	Karnap	13	181	Bertramstr.	42, 44, 46
Essen	Karnap	13	182	Bertramstr.	48, 50, 52
Essen	Karnap	13	183	Bertramstr.	54, 56, 58
Essen	Karnap	13	184	Großfeldweg	1
Essen	Karnap	13	185	Großfeldweg	3
Essen	Karnap	13	186	Großfeldweg	5
Essen	Karnap	13	187	Großfeldweg	7
Essen	Karnap	13	188	Großfeldweg	9
Essen	Karnap	13	189	Großfeldweg	11
Essen	Karnap	13	194	Mannesstr. Hattramstr.	13 10, 12
Essen	Karnap	13	207	Hattramstr. Karnaper Str.	2 111
Essen	Karnap	13	273	Spakenbroich	-
Essen	Karnap	13	274	Spakenbroich	5
Essen	Karnap	13	309	Hattramstr.	6
Essen	Karnap	13	366	Pastor-Fliedner-Weg	19
Essen	Karnap	13	400	Batenbrocker Str.	2 c
Essen	Karnap	13	422	Karnaper Str.	107, 109
Essen	Karnap	13	435	Karnaper Str.	105
Essen	Karnap	13	443	Großfeldweg	12
Essen	Karnap	13	451	Hattramstr.	-
Essen	Karnap	13	452	Hattramstr.	4
Essen	Karnap	13	454	Spakenbroich	53, 55, 57
Essen	Karnap	13	457	Spakenbroich	1a
Essen	Karnap	13	481	Boshamerweg	50, 52
Essen	Karnap	13	483	Spakenbroich	11
Essen	Karnap	13	486	Spakenbroich	13
Essen	Karnap	13	487	Spakenbroich	59
Essen	Karnap	13	488	Spakenbroich	61
Essen	Karnap	13	490	Spakenbroich	67
Essen	Karnap	13	491	Spakenbroich	65
Essen	Karnap	13	492	Spakenbroich	63
Essen	Karnap	13	511	Bertramstr.	63
Essen	Karnap	13	514	Bertramstr.	55, 57, 59
Essen	Karnap	13	515	Spakenbroich	66, 68, 70
Essen	Karnap	13	516	Spakenbroich	72
Essen	Karnap	13	529	Spakenbroich	82
Essen	Karnap	13	530	Spakenbroich	80
Essen	Karnap	13	531	Spakenbroich	78
Essen	Karnap	13	532	Spakenbroich	74
Essen	Karnap	13	533	Spakenbroich	72
Essen	Karnap	13	534	Bertramstr.	61
Essen	Karnap	13	540	Hattramstr.	29
Essen	Karnap	13	541	Hattramstr.	31, 33
Essen	Karnap	13	548	Großfeldweg	23
Essen	Karnap	13	549	Großfeldweg	21
Essen	Karnap	13	550	Großfeldweg	19
Essen	Karnap	13	551	Großfeldweg	17
Essen	Karnap	13	552	Großfeldweg	15
Essen	Karnap	13	553	Großfeldweg	13
Essen	Karnap	13	560	Spakenbroich	3
Essen	Karnap	13	572	Kaiserswerthstr.	51
Essen	Karnap	13	573	Kaiserswerthstr.	49
Essen	Karnap	13	574	Kaiserswerthstr.	47
Essen	Karnap	13	575	Kaiserswerthstr.	45
Essen	Karnap	13	576	Kaiserswerthstr.	43
Essen	Karnap	13	577	Kaiserswerthstr.	41
Essen	Karnap	13	578	Kaiserswerthstr.	39
Essen	Karnap	13	579	Kaiserswerthstr.	37
Essen	Karnap	13	580	Kaiserswerthstr.	-
Essen	Karnap	13	581	Kaiserswerthstr.	35
Essen	Karnap	13	582	Kaiserswerthstr.	33
Essen	Karnap	13	583	Kaiserswerthstr.	31
Essen	Karnap	13	586	Kaiserswerthstr.	27

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr	Lagebezeichnung	Hausnummer
Essen	Karnap	13	588	Kaiserswerthstr.	23
Essen	Karnap	13	589	Kaiserswerthstr.	21
Essen	Karnap	13	590	Kaiserswerthstr.	19
Essen	Karnap	13	591	Kaiserswerthstr.	17
Essen	Karnap	13	596	Kaiserswerthstr.	55
Essen	Karnap	13	597	Kaiserswerthstr.	53
Essen	Karnap	13	603	Bertramstr.	25
Essen	Karnap	13	604	Bertramstr.	27
Essen	Karnap	13	605	Bertramstr.	29
Essen	Karnap	13	606	Bertramstr.	28
Essen	Karnap	13	607	Bertramstr.	26
Essen	Karnap	13	608	Bertramstr.	24
Essen	Karnap	13	630	Batenbrocker Str.	54
Essen	Karnap	13	631	Batenbrocker Str.	52
Essen	Karnap	13	632	Batenbrocker Str.	50
Essen	Karnap	13	633	Batenbrocker Str.	48
Essen	Karnap	13	634	Batenbrocker Str.	46
Essen	Karnap	13	635	Batenbrocker Str.	44
Essen	Karnap	13	636	Batenbrocker Str.	42
Essen	Karnap	13	637	Batenbrocker Str.	40
Essen	Karnap	13	638	Batenbrocker Str.	-
Essen	Karnap	13	639	Batenbrocker Str.	38
Essen	Karnap	13	640	Batenbrocker Str.	36
Essen	Karnap	13	641	Batenbrocker Str.	34
Essen	Karnap	13	642	Batenbrocker Str.	32
Essen	Karnap	13	645	Batenbrocker Str.	28
Essen	Karnap	13	646	Batenbrocker Str.	26
Essen	Karnap	13	647	Batenbrocker Str.	24
Essen	Karnap	13	648	Batenbrocker Str.	22
Essen	Karnap	13	649	Batenbrocker Str.	20
Essen	Karnap	13	650	Batenbrocker Str.	18
Essen	Karnap	13	652	Kaiserswerthstr.	56
Essen	Karnap	13	653	Kaiserswerthstr.	54
Essen	Karnap	13	654	Kaiserswerthstr.	52
Essen	Karnap	13	655	Kaiserswerthstr.	50
Essen	Karnap	13	656	Kaiserswerthstr.	48
Essen	Karnap	13	657	Kaiserswerthstr.	46
Essen	Karnap	13	658	Kaiserswerthstr.	44
Essen	Karnap	13	659	Kaiserswerthstr.	42
Essen	Karnap	13	660	Kaiserswerthstr.	40
Essen	Karnap	13	661	Kaiserswerthstr.	-
Essen	Karnap	13	662	Kaiserswerthstr.	38
Essen	Karnap	13	663	Kaiserswerthstr.	36
Essen	Karnap	13	664	Kaiserswerthstr.	34
Essen	Karnap	13	665	Kaiserswerthstr.	32
Essen	Karnap	13	666	Kaiserswerthstr.	-
Essen	Karnap	13	667	Kaiserswerthstr.	30
Essen	Karnap	13	668	Kaiserswerthstr.	28
Essen	Karnap	13	669	Kaiserswerthstr.	26
Essen	Karnap	13	670	Kaiserswerthstr.	24
Essen	Karnap	13	671	Kaiserswerthstr.	22
Essen	Karnap	13	672	Kaiserswerthstr.	20
Essen	Karnap	13	673	Kaiserswerthstr.	18
Essen	Karnap	13	675	Hattramstr.	49
Essen	Karnap	13	676	Pastor-Fliedner-Weg	57
Essen	Karnap	13	677	Pastor-Fliedner-Weg	55
Essen	Karnap	13	678	Pastor-Fliedner-Weg	53
Essen	Karnap	13	679	Pastor-Fliedner-Weg	51
Essen	Karnap	13	680	Pastor-Fliedner-Weg	49
Essen	Karnap	13	681	Pastor-Fliedner-Weg	47
Essen	Karnap	13	682	Pastor-Fliedner-Weg	45
Essen	Karnap	13	683	Pastor-Fliedner-Weg	43
Essen	Karnap	13	684	Pastor-Fliedner-Weg	-
Essen	Karnap	13	685	Pastor-Fliedner-Weg	41
Essen	Karnap	13	686	Pastor-Fliedner-Weg	39

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr	Lagebezeichnung	Hausnummer
Essen	Karnap	13	687	Pastor-Fliedner-Weg	37
Essen	Karnap	13	688	Pastor-Fliedner-Weg	35
Essen	Karnap	13	689	Pastor-Fliedner-Weg	-
Essen	Karnap	13	690	Pastor-Fliedner-Weg	33
Essen	Karnap	13	691	Pastor-Fliedner-Weg	31
Essen	Karnap	13	692	Pastor-Fliedner-Weg	29
Essen	Karnap	13	693	Pastor-Fliedner-Weg	27
Essen	Karnap	13	694	Pastor-Fliedner-Weg	25
Essen	Karnap	13	695	Pastor-Fliedner-Weg	23
Essen	Karnap	13	696	Pastor-Fliedner-Weg	21
Essen	Karnap	13	698	Bertramstr.	37
Essen	Karnap	13	699	Bertramstr.	39, 41
Essen	Karnap	13	711	Hattramstr./Pastor-Fliedner-Weg	-
Essen	Karnap	13	713	Kaiserswerthstr./Hattramstr.	-
Essen	Karnap	13	714	Kaiserswerthstr./Hattramstr.	-
Essen	Karnap	13	720	Batenbrocker Str.	4a
Essen	Karnap	13	721	Batenbrocker Str.	4 b
Essen	Karnap	13	722	Batenbrocker Str.	6
Essen	Karnap	13	723	Batenbrocker Str.	8
Essen	Karnap	13	724	Batenbrocker Str.	10
Essen	Karnap	13	725	Batenbrocker Str.	12
Essen	Karnap	13	726	Batenbrocker Str.	14
Essen	Karnap	13	727	Batenbrocker Str.	16
Essen	Karnap	13	729	Kaiserswerthstr.	15
Essen	Karnap	13	730	Kaiserswerthstr.	13
Essen	Karnap	13	731	Kaiserswerthstr.	11
Essen	Karnap	13	732	Kaiserswerthstr.	9
Essen	Karnap	13	733	Kaiserswerthstr.	7
Essen	Karnap	13	734	Kaiserswerthstr.	5
Essen	Karnap	13	735	Kaiserswerthstr.	3 b
Essen	Karnap	13	736	Kaiserswerthstr.	3a
Essen	Karnap	13	741	Kaiserswerthstr.	-
Essen	Karnap	13	743	Kaiserswerthstr.	29
Essen	Karnap	13	747	Kaiserswerthstr.	25
Essen	Karnap	13	749	Batenbrocker Str.	-
Essen	Karnap	13	751	Batenbrocker Str.	30
Essen	Karnap	13	768	Pastor-Fliedner-Weg	15
Essen	Karnap	13	769	Pastor-Fliedner-Weg	13
Essen	Karnap	13	770	Pastor-Fliedner-Weg	11
Essen	Karnap	13	771	Pastor-Fliedner-Weg	9
Essen	Karnap	13	772	Pastor-Fliedner-Weg	7
Essen	Karnap	13	773	Pastor-Fliedner-Weg	5
Essen	Karnap	13	774	Pastor-Fliedner-Weg	3 b
Essen	Karnap	13	775	Pastor-Fliedner-Weg	3a
Essen	Karnap	13	778	Spakenbroich	23
Essen	Karnap	13	779	Spakenbroich	25, 27
Essen	Karnap	13	801	Hattramstr.	67
Essen	Karnap	13	802	Boshamerweg	112
Essen	Karnap	13	803	Boshamerweg	110
Essen	Karnap	13	804	Boshamerweg	108
Essen	Karnap	13	805	Boshamerweg	106
Essen	Karnap	13	806	Boshamerweg	104
Essen	Karnap	13	807	Boshamerweg	102
Essen	Karnap	13	808	Boshamerweg	100
Essen	Karnap	13	809	Boshamerweg	98
Essen	Karnap	13	810	Boshamerweg	96
Essen	Karnap	13	811	Boshamerweg	94
Essen	Karnap	13	812	Boshamerweg	94
Essen	Karnap	13	813	Boshamerweg	90, 92
Essen	Karnap	13	814	Pastor-Fliedner-Weg Boshamerweg	18 32
Essen	Karnap	13	837	Pastor-Fliedner-Weg	17
Essen	Karnap	13	838	Boshamerweg	34
Essen	Karnap	13	839	Boshamerweg	36
Essen	Karnap	13	840	Boshamerweg	38

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr	Lagebezeichnung	Hausnummer
Essen	Karnap	13	841	Boshamerweg	40
Essen	Karnap	13	842	Boshamerweg	42
Essen	Karnap	13	843	Boshamerweg	44
Essen	Karnap	13	845	Boshamerweg	46, 48
Essen	Karnap	13	847	Batenbrocker Str.	43
Essen	Karnap	13	848	Batenbrocker Str.	41
Essen	Karnap	13	849	Batenbrocker Str.	39
Essen	Karnap	13	850	Batenbrocker Str.	37
Essen	Karnap	13	851	Batenbrocker Str.	35
Essen	Karnap	13	852	Batenbrocker Str.	33
Essen	Karnap	13	853	Batenbrocker Str.	31
Essen	Karnap	13	854	Batenbrocker Str.	29
Essen	Karnap	13	856	Boshamerweg	7
Essen	Karnap	13	857	Boshamerweg	5
Essen	Karnap	13	858	Boshamerweg	3
Essen	Karnap	13	859	Boshamerweg	1
Essen	Karnap	13	869	Arenbergstr.	36
Essen	Karnap	13	872	Hattramstr.	75
Essen	Karnap	13	875	Batenbrocker Str.	13
Essen	Karnap	13	884	Boshamerweg	2
Essen	Karnap	13	885	Boshamerweg	4
Essen	Karnap	13	886	Spakenbroich	9
Essen	Karnap	13	887	Spakenbroich	7
Essen	Karnap	13	890	Pastor-Fliedner-Weg	6, 8
Essen	Karnap	13	891	Pastor-Fliedner-Weg	4
Essen	Karnap	13	903	Kaiserswerthstr.	4 b
Essen	Karnap	13	904	Kaiserswerthstr.	2a
Essen	Karnap	13	905	Kaiserswerthstr.	4a
Essen	Karnap	13	906	Kaiserswerthstr.	6
Essen	Karnap	13	907	Kaiserswerthstr.	8
Essen	Karnap	13	908	Kaiserswerthstr.	12
Essen	Karnap	13	909	Kaiserswerthstr.	14
Essen	Karnap	13	910	Kaiserswerthstr.	16
Essen	Karnap	13	911	Boshamerweg	17, 19
Essen	Karnap	13	912	Pastor-Fliedner-Weg	16
Essen	Karnap	13	913	Pastor-Fliedner-Weg	14
Essen	Karnap	13	914	Pastor-Fliedner-Weg	12
Essen	Karnap	13	915	Spakenbroich Bertramstr.	10, 12 12
Essen	Karnap	13	918	Karnaper Str.	113
Essen	Karnap	13	919	Boshamerweg	18, 20
Essen	Karnap	13	920	Kaiserswerthstr.	10
Essen	Karnap	13	922	Boshamerweg	22, 24
Essen	Karnap	13	923	Boshamerweg	21, 23
Essen	Karnap	13	926	Pastor-Fliedner-Weg	10
Essen	Karnap	13	927	Pastor-Fliedner-Weg	2
Essen	Karnap	13	928	Karnaper Str.	55
Essen	Karnap	13	930	Kaiserswerthstr.	1 c
Essen	Karnap	13	931	Spakenbroich	28
Essen	Karnap	13	932	Spakenbroich	24, 26
Essen	Karnap	13	933	Hattramstr.	7, 9
Essen	Karnap	13	934	Hattramstr.	1, 3
Essen	Karnap	14	26	Kaiserswerthstr.	66
Essen	Karnap	14	29	Kaiserswerthstr.	73, 75
Essen	Karnap	14	272	Boshamerweg	107
Essen	Karnap	14	273	Boshamerweg	105
Essen	Karnap	14	274	Boshamerweg	103
Essen	Karnap	14	275	Boshamerweg	101
Essen	Karnap	14	276	Boshamerweg	99
Essen	Karnap	14	277	Boshamerweg	97
Essen	Karnap	14	278	Boshamerweg	95
Essen	Karnap	14	279	Boshamerweg	93
Essen	Karnap	14	280	Boshamerweg	91
Essen	Karnap	14	281	Boshamerweg	89
Essen	Karnap	14	282	Boshamerweg	87

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr	Lagebezeichnung	Hausnummer
Essen	Karnap	14	283	Boshamerweg	85
Essen	Karnap	14	284	Boshamerweg	83
Essen	Karnap	14	285	Boshamerweg	81
Essen	Karnap	14	286	Boshamerweg	79
Essen	Karnap	14	287	Boshamerweg	77
Essen	Karnap	14	288	Boshamerweg	75
Essen	Karnap	14	289	Boshamerweg	73
Essen	Karnap	14	290	Boshamerweg	71
Essen	Karnap	14	291	Hattramstr.	30
Essen	Karnap	14	292	Hattramstr.	48
Essen	Karnap	14	293	Hattramstr.	50
Essen	Karnap	14	294	Hattramstr.	52
Essen	Karnap	14	295	Hattramstr.	54
Essen	Karnap	14	296	Hattramstr.	56
Essen	Karnap	14	297	Hattramstr.	58
Essen	Karnap	14	298	Hattramstr.	64
Essen	Karnap	14	299	Kaiserswerthstr.	60
Essen	Karnap	14	300	Kaiserswerthstr.	62
Essen	Karnap	14	301	Kaiserswerthstr.	64
Essen	Karnap	14	302	Kaiserswerthstr.	68
Essen	Karnap	14	303	Kaiserswerthstr.	74
Essen	Karnap	14	304	Kaiserswerthstr.	76
Essen	Karnap	14	305	Kaiserswerthstr.	71
Essen	Karnap	14	306	Kaiserswerthstr.	69
Essen	Karnap	14	307	Kaiserswerthstr.	67
Essen	Karnap	14	308	Kaiserswerthstr.	65
Essen	Karnap	14	309	Kaiserswerthstr.	63
Essen	Karnap	14	310	Kaiserswerthstr.	61
Essen	Karnap	14	311	Kaiserswerthstr.	59
Essen	Karnap	14	312	Hattramstr.	66
Essen	Karnap	14	313	Hattramstr.	74
Essen	Karnap	14	314	Batenbrocker Str.	60
Essen	Karnap	14	315	Batenbrocker Str.	62
Essen	Karnap	14	316	Batenbrocker Str.	64
Essen	Karnap	14	317	Batenbrocker Str.	66
Essen	Karnap	14	318	Batenbrocker Str.	68
Essen	Karnap	14	319	Batenbrocker Str.	70
Essen	Karnap	14	320	Batenbrocker Str.	72
Essen	Karnap	14	325	Batenbrocker Str.	71
Essen	Karnap	14	326	Batenbrocker Str.	69
Essen	Karnap	14	327	Batenbrocker Str.	67
Essen	Karnap	14	328	Batenbrocker Str.	65
Essen	Karnap	14	329	Batenbrocker Str.	63
Essen	Karnap	14	330	Batenbrocker Str.	61
Essen	Karnap	14	331	Batenbrocker Str.	59
Essen	Karnap	14	332	Hattramstr.	76
Essen	Karnap	14	333	Hattramstr.	82
Essen	Karnap	14	334	Hattramstr.	84
Essen	Karnap	14	335	Hattramstr.	86
Essen	Karnap	14	336	Hattramstr.	88